

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 343

ausgegeben am 19. November 2020

---

## Verordnung

vom 17. November 2020

### über das Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für das Jahr 2021

Aufgrund von Art. 19b Abs. 1 des Gesetzes vom 24. November 1971 über die Krankenversicherung (KVG), LGBL. 1971 Nr. 50, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

#### Art. 1

##### *Kostenziel*

1) Als Kostenziel in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung wird für die Gesamtheit der Leistungserbringer für das Jahr 2021 eine Kostensteigerung von höchstens 2.0 % gegenüber dem Vorjahr festgelegt.

2) Die Teuerung ist im Prozentsatz nach Abs. 1 bereits enthalten.

3) Der Festlegung des Kostenzieles liegt zu Grunde:

- a) die Daten aus dem Datenpool des Kassenverbandes für die Jahre 2008 bis 2019 sowie das erste Halbjahr 2020;
- b) die Einschätzungen und Prognosen des Amtes für Gesundheit; und
- c) die Stellungnahmen des Kassenverbandes und der Verbände der Leistungserbringer.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Kostenziele und die Qualitätssicherung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (KQV).

Art. 2

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Adrian Hasler*  
Fürstlicher Regierungschef